



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 037-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.102

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
de Quervain (Bern, GRÜNE)
Hügli (Münchenbuchsee, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 813/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Chancengleichheit sowie bessere soziale und politische Teilhabe für gehörlose und hör-behinderte Menschen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern schafft Voraussetzungen, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen politisch partizipieren können. Damit eine wichtige Voraussetzung zur Partizipation erfüllt ist, stellt der Kanton Bern einen Gebärdensprachdolmetscherdienst zur Verfügung.
2. Der Kanton Bern stellt sicher, dass die Kommunikation mit kantonalen Stellen auch in Gebärdensprache möglich ist.
3. Der Kanton Bern stellt barrierefreie Informationen und Lösungen für digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beantragung von neuen Identitätsdokumenten, auf den Websites und den Socialmedia-Kanälen des Kantons Bern sicher. Die kantonalen Websites entsprechen mindestens den Vorgaben nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) Level AA. Diese umfassen auch Anforderungen für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Inhalten für Menschen mit einer Sehbehinderung. Daneben werden zu vermittelnde Informationen auch in Form von Gebärdensprachvideos mit Untertiteln zugänglich gemacht.
4. Der Kanton Bern stellt sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Grossratssessionen, Medienkonferenzen o. ä.) ein Gebärdensprachdolmetscherdienst bereitgestellt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen teilnehmen können. Die Bevölkerung ist über das Angebot zu informieren.
5. Veranstaltungsorte für öffentliche Veranstaltungen des Kantons Bern sind mindestens mit einer induktiven Höranlage auszurüsten.

Begründung:

Gehörlose und hörbehinderte Menschen – gemeint sind auch Menschen mit einer (altersbedingten) Schwerhörigkeit und hörgerättragende Menschen – stossen in verschiedenen Lebensbereichen auf Barrieren und Hindernisse, die ihre sozialen und politischen Teilhabemöglichkeiten eklatant einschränken.

Es zeigt sich, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang zu wenig berücksichtigt werden. Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), die in der Schweiz seit Mai 2014 in Kraft ist, postuliert klar, dass die Barrieren, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, politische und soziale Teilhabe leben zu können, zu beseitigen sind. Im Ausland gehört das Dolmetschen in Gebärdensprache bei Regierungsinformationen zum Alltag.

In Bezug auf die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bedeutet dies:

1. **Anerkennung der Gebärdensprache:** Bestrebungen, die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anzuerkennen, laufen auf Bundesebene bereits. Zusätzlich muss die Gebärdensprache hinsichtlich ihrer Verwendung in der Kommunikation von Behördenseite und im öffentlichen Leben gefördert werden.
2. **Recht auf Zugang zu Informationen und Kommunikation:** Das beinhaltet die Bereitstellung von bedürfnisgerechten Informationen durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen geeigneten Kommunikationshilfen.
3. **Recht auf barrierefreie Umgebungen:** Das beinhaltet die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei öffentlichen Veranstaltungen, um sicherzustellen, dass gehörlose Menschen gleichberechtigt teilnehmen können.
4. **Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben:** Der Kanton Bern fördert aktiv ein Umfeld, in dem gehörlose und hörbehinderte Menschen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten begünstigt wird.

Der Kanton Bern tut schon einiges für Menschen mit einer Behinderung, jedoch ist zu kritisieren, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang nur marginal berücksichtigt werden. Wir nehmen Bezug auf die Interpellation 157-2024 «Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen»: Es wird in der Antwort zur Frage 1 ausführlich beschrieben, über welche Instrumente der Kanton Bern für die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfügt. Dabei wird auf das Behindertenleistungsgesetz (BLG) verwiesen, das personelle Leistungen zur politischen Teilhabe deckt. Menschen mit einer Hörbehinderung haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und auch nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine IV-Rente. Sie sind deshalb nicht vom BLG erfasst und haben im Moment keinen Anspruch auf BLG-Leistungen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art.90 Abs.1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung, Wahlfreiheit sowie Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken. Er tut dies im Rahmen des kantonalen Behindertenkonzepts¹ und auf Basis der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung, welche die Kantone u.a. verpflichten, Informationen so anzubieten, dass niemand benachteiligt oder diskriminiert wird. Entsprechend setzt der Kanton Bern laufend zahlreiche Massnahmen um, damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen soweit möglich und verhältnismässig beseitigt wird.

Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung² sowie der letzten Revision des Gesetzes über die Information und die Medienförderung³ ist die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen zusätzlich in der Gesetzgebung des Kantons Bern verankert. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Information und die Medienförderung hält zudem fest: «Sie [die Behörden] bieten für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen, soweit möglich und geboten, zusätzliche Hilfsmittel und Übersetzungen an, insbesondere wenn die Informationen oder Kommunikationsangebote:

- sich primär an diese Personen richten,
- wesentlich sind für ihre Sicherheit oder Gesundheit,
- erforderlich sind für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten oder
- ihnen ermöglichen, ihr Recht auf politische Teilhabe auszuüben.»

Die Gebärdensprache respektive ihre drei in der Schweiz existierenden Idiome sind auf Bundesebene nicht als offizielle Sprache anerkannt. Aktuell wird die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes, die u.a. auch die Anerkennung der Gebärdensprachen fordert, im nationalen Parlament behandelt. Findet diese Revision in der Bundesversammlung eine Mehrheit, werden Bund und Kantone voraussichtlich den Auftrag erhalten, die Verwendung der Gebärdensprache im Alltag mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Darüber hinaus hat der Bundesrat Ende Juni 2025 die Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» eröffnet. Der Bundesrat teilt dabei die Anliegen der Initiative, will ihnen aber mit einem Gegenvorschlag rascher und konkreter Rechnung tragen. Der Gegenvorschlag besteht aus einem neuen Inklusionsrahmengesetz und einer Teilrevision des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vernehmlassung dauert bis Mitte Oktober 2025.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat wie folgt zu den Forderungen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses:

1. *Der Kanton Bern schafft Voraussetzungen, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen politisch partizipieren können. Damit eine wichtige Voraussetzung zur Partizipation erfüllt ist, stellt der Kanton Bern einen Gebärdensprachdolmetscherdienst zur Verfügung.*

Aus Sicht des Regierungsrates sind diese Voraussetzungen in Bezug auf jene Bereiche der politischen Partizipation, für welche die kantonale Verwaltung zuständig ist, bereits heute weitgehend gegeben. Bei Wahlen und Abstimmungen beispielsweise stellt der Kanton umfassende schriftliche Unterlagen wie zum Beispiel die Abstimmungsbotschaft oder Medienmitteilungen zur Verfügung, auf welche gehörlose oder hörbehinderte Menschen zugreifen können. Zu den Wahlen und zu allen kantonalen Abstimmungsvorlagen produziert der Kanton zudem Erklärvideos,

¹ Kantonales Behindertenkonzept: <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/soziales/behinderung/behindertenpolitik-berner-modell/behindertenkonzept-de-fr-V5-2.pdf>.

² Vgl. Art. 10 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG).

³ Vgl. Art. 14 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG).

die vertont (u.a. für Sehbehinderte) und Untertitelt (u.a. für gehörlose oder hörbehinderte Menschen) werden. Dadurch ist eine möglichst breite politische Partizipation im Bereich der Behörden- und Regierungskommunikation bereits heute sichergestellt. Dem Regierungsrat ist aber bewusst, dass Lesen bzw. Lesenlernen für gehörlose Menschen schwieriger ist, da ihre Erstsprache die Gebärdensprache ist. Die Schriftsprache ist für sie eine Fremdsprache und daher schwer verständlich. Dies gilt vor allem für Menschen, die seit Geburt gehörlos und mit Gebärdensprache aufgewachsen sind⁴. Vor diesem Hintergrund prüft das Amt für Kommunikation des Kantons Bern derzeit auf der Basis der Erfahrung einzelner anderer Kantone, ob diese Erklärvideos in Zukunft auch in Gebärdensprache produziert werden sollen, um damit die politische Partizipation weiter zu fördern.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) evaluiert darüber hinaus weitere Möglichkeiten, die politische Partizipation spezifisch für gehörlose Menschen oder Menschen mit Hörbehinderung weiter zu verbessern (siehe dazu Ziff. 2).

2. Der Kanton Bern stellt sicher, dass die Kommunikation mit kantonalen Stellen auch in Gebärdensprache möglich ist.

In Bezug auf die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass bei Bedarf auch die Kommunikation in Gebärdensprache mit kantonalen Stellen möglich ist, laufen zurzeit Abklärungen der GSI. Hintergrund ist eine Planungserklärung des Grossen Rates, die aus dem Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui («Für eine amtliche Anerkennung der Gebärdensprache») hervorgegangen ist⁵ und den Regierungsrat beauftragt, den Zugang von gehörlosen und hörbehinderten Menschen zu kantonalen Stellen zu verbessern. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI hat Anfang 2024 die Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Teilhabe von gehörlosen Menschen und Menschen mit einer Hörbehinderung im Kanton Bern erfasst und analysiert. Es hat sich dazu anschliessend mit dem Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS und der Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte IGGH ausgetauscht. Auf dieser Basis hat das AIS mögliche Handlungsschritte und Massnahmen zur weiteren Förderung der Inklusion von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen im Kanton Bern erarbeitet und die Vorschläge Ende 2024 an die entsprechenden kantonalen Stellen gerichtet mit der Bitte, deren Umsetzung zu prüfen. Dabei geht es nicht ausschliesslich um das Ermöglichen von Kommunikation in Gebärdensprache, sondern um Massnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Verbesserung der Inklusion. Daraus hat sich beispielsweise ergeben, dass die Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ seit Januar 2025 in Berufsberatungssituationen unter wenigen Vorbehalten die allfälligen Kosten für Gebärden-Dolmetschen für betroffene Menschen oder gehörlose Eltern übernehmen. Anfang 2026 wird das AIS eine Standortbestimmung betreffend Umsetzung der besagten Handlungsvorschläge vornehmen. Weiter hat das AIS Anfang 2025 diverse Merkblätter der Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte (Procom), die themenbezogene Hilfestellungen für den Umgang und die Zusammenarbeit mit gehörlosen und schwerhörigen Menschen geben, kantonalen Stellen und weiteren Akteuren zugänglich gemacht.

3. Der Kanton Bern stellt barrierefreie Informationen und Lösungen für digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beantragung von neuen Identitätsdokumenten, auf den Websites und den Socialmedia-Kanälen des Kantons Bern sicher. Die kantonalen Websites entsprechen mindestens den Vorgaben nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) Level AA. Diese umfassen auch Anforderungen für die Zugänglichkeit von audiovisuellen

⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB: Gebärdensprache, Leitfaden für Verwaltung zur Erstellung von Informationen in Gebärdensprache, Version 1.0; Juli 2023, S. 1.

⁵ Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui.

Inhalten für Menschen mit einer Sehbehinderung. Daneben werden zu vermittelnde Informationen auch in Form von Gebärdensprachvideos mit Untertiteln zugänglich gemacht.

Der Kanton bietet seine Informationen weitestgehend schriftlich an. Dementsprechend kann ein Grossteil der Kommunikation mit den Behörden über den Schriftweg erfolgen. Die Informationen der Kantonsverwaltung, der Regierung und des Grossen Rates sowie die Kommunikation mit Verwaltungsstellen sind somit bereits heute in vielen Fällen für gehörlose Menschen und Menschen mit einer Hörbehinderung zugänglich. Damit ist die Kommunikation mit kantonalen Stellen weitgehend gewährleistet, auch wenn der Umstand, dass die Schriftsprache für gehörlose Menschen eine Fremdsprache und damit schwer verständlich ist, hier einschränkend wirkt.

Seit 2024 bietet der Kanton Bern relevante Inhalte in Leichter Sprache an⁶. Dazu gehören beispielsweise auch die wichtigsten Informationen über den Grossen Rat oder Erläuterungen zu Wahlen und Abstimmungen. Dieses Angebot richtet sich gezielt auch an gehörlose Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung⁷. Bisher bietet der Kanton noch keine Inhalte in Gebärdensprache an. Eine Vielzahl der audiovisuellen Inhalte der Kantonsverwaltung wie beispielsweise Videos im Internet oder Social-Media-Beiträge verfügen jedoch über Untertitel, die gehörlosen oder hörbehinderten Menschen einen Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Das entsprechende Angebot wird nach Möglichkeit laufend erweitert. Dabei spricht sich der Regierungsrat dafür aus, dass die Kantonsverwaltung verstärkt dafür sensibilisiert wird, auch bei der Untertitelung standardmässig einfache Sprache und, sofern die inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, auch die Leichte Sprache einzusetzen⁸.

Die Webseite des Grossen Rates wird parallel und in enger Zusammenarbeit mit der übrigen Kantonsverwaltung fortlaufend weiterentwickelt. Mittelfristig wird zusätzlich zum Audio- und Videostream eine automatisierte Untertitelung der Grossratsdebatten angestrebt (siehe Antwort Ziff. 4).

Im Bezug auf das in der Motion geäusserte Anliegen, wonach die kantonalen Websites mindestens den Vorgaben gemäss Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) Level AA entsprechen müssen, kann festgehalten werden, dass dies für einen Grossteil der kantonalen Websites bereits zutrifft. Die kantonalen ICT-Standards⁹ schreiben vor, dass Websites und Webapplikationen sowie darin publizierte PDF gemäss Standard eCH 0059 bzw. WCAG 2.2 Stufe AA barrierefrei umgesetzt werden müssen. Der Kanton hat zwischen 2020 und 2022 im Rahmen des Projekts «newweb@BE» eine umfassende Revision seiner Webseiten vollzogen. In diesem Zusammenhang wurden alle Websites der kantonalen Verwaltung, welche mit dem kantonalen Content Management System (CMS AEM) erstellt wurden, weitgehend mit dem WCAG-Standard, Level AA erstellt.

4. *Der Kanton Bern stellt sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Grossratssessionen, Medienkonferenzen o. ä.) ein Gebärdensprachdolmetscherdienst bereitgestellt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen teilnehmen können. Die Bevölkerung ist über das Angebot zu informieren.*

In einzelnen Fällen wurde für die Behandlung von Geschäften des Grossen Rates, die gehörlose oder hörbehinderte Menschen besonders betreffen (z.B. Beratung des BLG oder des Berichts zur amtlichen Anerkennung der Gebärdensprache), ein Gebärdensprach-Dolmetschdienst zur Verfügung gestellt. Das wollen die Parlamentsdienste auch in zukünftigen Fällen so handhaben.

⁶ Website des Kantons Bern in Leichter Sprache: [Leichte Sprache](#).

⁷ Vgl. *Leichte Sprache im Kanton Bern - Bericht zur Umsetzung der Motion 242-218 Sancar Grüne*, Bern vom 17. März 2021, S. 11.

⁸ Vgl. *Leichte Sprache im Kanton Bern - Bericht zur Umsetzung der Motion 242-218 Sancar Grüne*, Bern vom 17. März 2021, S. 27ff.

⁹ Webseite des Kantons Bern ICT-Standards - [Einheitliche Vorgaben für die Verwaltung und Behörden](#).

Die Einführung einer permanenten Gebärdendolmetschung für die Grossratsdebatten ist mit der vorhandenen Infrastruktur im Grossratssaal zurzeit nicht umsetzbar. Die Erfahrung hat ausserdem gezeigt, dass es schwierig ist, genügend Personen während den vier zweiwöchigen Sessions pro Jahr zu finden, um die Gebärdendolmetschung in Deutsch und Französisch sicherstellen zu können. Bereits heute werden aber alle Parlamentsdebatten transkribiert und die entsprechenden Texte zeitnah zur Untertitelung der öffentlich verfügbaren Videoaufzeichnung verwendet. Zudem ist vorgesehen, in Zukunft neben dem Audio- und Videostream eine automatisierte Untertitelung der Grossratsdebatten in Deutsch und Französisch einzuführen, womit gehörlose oder hörbehinderte Menschen die Debatten in Echtzeit mitverfolgen können. Eine durchgehende Übersetzung der Grossratsdebatten in Gebärdensprache ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Instrumente und künftig geplanten Instrumente aktuell nicht verhältnismässig.

Bei Medienkonferenzen des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung findet gemäss aktueller Praxis keine Art von Übersetzung statt. Die Teilnehmenden sprechen auf Deutsch oder Französisch. Für eine Simultanübersetzung in Gebärdensprache müsste bei Medienkonferenzen in einem ersten Schritt Simultanübersetzungen auf Deutsch respektive Französisch eingeführt werden, die dann wiederum in Gebärdensprache übersetzt werden müssten. Die standardmässige Einführung einer Übersetzung in Gebärdensprache ist für Medienkonferenzen deshalb aktuell nicht verhältnismässig. Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen (z.B. Medienmitteilung, Präsentation, Redetexte, Videostatements mit Untertitel) sind jeweils zu Beginn der Medienkonferenzen für die Öffentlichkeit über die Internetseite des Kantons frei zugänglich.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es jedoch prüfenswert, ob die Inhalte von Medienkonferenzen in spezifischen Fällen wie einem ausserordentlichen Ereignis (z.B. Not- und Krisensituation) in Gebärdensprache übersetzt werden oder deren Livestream unter Zuhilfenahme Künstlicher Intelligenz automatisiert in Untertitel für den Livestream übersetzt werden können.

5. Veranstaltungsorte für öffentliche Veranstaltungen des Kantons Bern sind mindestens mit einer induktiven Höranlage auszurüsten.

Der Grossratssaal im Rathaus Bern, wo nebst den Sessions regelmässig auch anderweitige Veranstaltungen durchgeführt werden, ist bereits seit 2013 mit einer induktiven Höranlage ausgestattet. Das Audiosignal kann dabei wahlweise per Induktionsschlinge, Kopfhörer oder Anschlusskabel auf die Hörsysteme übertragen werden.

Für weitere Räumlichkeiten im Besitz des Kantons, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, fehlt eine Übersicht über deren spezifische Ausgestaltung im Hinblick auf gehörlose oder hörbehinderte Teilnehmende. Eine Ausstattung sämtlicher Veranstaltungsorte, die der Kanton für seine zahlreichen Anlässe nutzt, mit entsprechender technischer Infrastruktur ist aus Sicht des Regierungsrats weder möglich (nicht immer gehören die Räumlichkeiten auch dem Kanton) noch sinnvoll oder verhältnismässig.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest:

Der Kanton Bern setzt bereits heute zahlreiche Massnahmen um, die gehörlosen oder hörbehinderten Menschen den Zugang zu den Informationen der Kantonsbehörden oder des Regierungsrats erleichtern und damit sie kantonale Dienstleistungen bzw. E-Services nutzen oder an Anlässen des Kantons partizipieren können.

Die in der Motion geforderten Massnahmen sind somit teilweise bereits erfüllt. Alle geforderten Massnahmen zu erfüllen, ginge aus Sicht des Regierungsrats jedoch zu weit und widerspräche

dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Dies nicht zuletzt aufgrund der Zweisprachigkeit des Kantons, die die Notwendigkeit einer Übersetzung sowohl in die deutschschweizerische als auch in die französische Gebärdensprache nach sich zieht. Neben den erheblichen Kosten z.B. für personelle Ressourcen, technische Infrastruktur und zusätzliche Kommunikationsmassnahmen zur Bekanntmachung des Angebots kommt, wie in Ziff. 4 beispielhaft erwähnt, hinzu, dass es aktuell kaum ausreichend qualifizierte Fachpersonen geben würde, die der Kanton für ein zweisprachiges Dolmetschen anstellen oder als externe Auftragnehmende verpflichten könnte.

Wie ausgeführt ist der Regierungsrat bereit, im Sinne seiner auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung sowie Teilhabe und Mitwirkung ausgerichteten Behindertenpolitik Massnahmen für den gezielten Ausbau des kantonalen Informations- und Dienstleistungsangebotes in Gebärdensprache zu prüfen und ggf. die dazu nötigen finanziellen und personellen Ressourcen in die kommenden Budgetprozesse zu Händen des Grossen Rats aufzunehmen.

Vor dem Beschluss weiterer Massnahmen und der Aufnahme von Mitteln für deren Umsetzung in der Finanzplanung sollten jedoch die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene insbesondere die eingangs erwähnten Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes abgewartet werden.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion in der Form des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat